

RS OGH 1983/1/11 4Ob401/82, 4Ob55/94, 4Ob133/13g, 4Ob219/21s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.01.1983

Norm

UrhG §86

Rechtssatz

Bei der Ermittlung des angemessenen Entgelts ist von jenem Entgelt auszugehen, das für die Erteilung gleichartiger, im voraus eingeholter Werknutzungsbewilligungen zur Aufführung geschützter Werke (hier: der Tonkunst als musikalische Einlagen in Bühnen - Sprachwerken) üblicherweise verlangt und gezahlt wird.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 401/82
Entscheidungstext OGH 11.01.1983 4 Ob 401/82
Veröff: ÖBI 1983,150 = MR 1983 H2, Archiv 12
- 4 Ob 55/94
Entscheidungstext OGH 10.05.1994 4 Ob 55/94
Beisatz: Also die der Nutzungsbewilligung entsprechende Lizenzgebühr. Hier: Lichtbilder von Fremdenverkehrsbetrieb. (T1)
- 4 Ob 133/13g
Entscheidungstext OGH 20.01.2014 4 Ob 133/13g
Beisatz: Der Rechteinhaber soll so gestellt werden, als hätte er dem Verletzer die Nutzung des unbefugt verwendeten Rechts durch Vertrag eingeräumt und dafür ein Entgelt vereinbart; Richtschnur dafür hat zu sein, was redliche und vernünftige Parteien vereinbart hätten (so schon 4 Ob 36/05f -BOSS?Zigaretten VI). Der Verletzer ist grundsätzlich nicht schlechter und nicht besser zu stellen als ein vertraglicher Lizenznehmer. Dabei kommt es entscheidend auf die Umstände des Einzelfalls an. (T2)
- 4 Ob 219/21s
Entscheidungstext OGH 25.01.2022 4 Ob 219/21s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0077349

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.04.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at